

Handlungsleitfaden bei Öffnungen im Sport und Veranstaltungen im Sportverein



GELTUNG DER REGELUNGEN (CORONA VO VOM 13.05.2021):

AB 14.05.2021 (FRÜHESTENS), BIS 11.06.2021 (AUßERKRAFTTRETEN)

365 Tage sportlich aktiv
schwäbischer
skiverband e.v.

I. Allgemeine Anforderungen

gelten immer für Betreiber oder Anbieter von öffentlichen Sportanlagen, Veranstaltungen oder Sitzungen

1. Datenerfassung	2. Hygieneanforderungen (§ 4 CoronaVO)	3. Hygienekonzept (§ 6 CoronaVO)
Vor- und Nachname Adresse Telefonnummer Datum, Anwesenheitszeitraum → soweit nicht bereits vorhanden → Speicherung vier Wochen	<ul style="list-style-type: none">▪ Begrenzung Personenzahl zur Einhaltung Abstand von 1,5 m in geschlossenen Räumen▪ Lüftung▪ Desinfektion von Oberflächen▪ Handdesinfektion▪ Hinweis auf sonstige Regularien wie Maskenpflichten, Teilnahme- und Zutrittsverbote, Abstandsregelungen usw.	Umsetzung der Hygieneanforderungen (ggf. Ordnungsamt zur Genehmigung vorlegen)

II. Veranstaltungsregelungen (§ 11 II Nr. 1 CoronaVO)

1. Keine Lockerungen bei Öffnungsstufen ersichtlich
2. Notwendige Gremiensitzungen erlaubt, insb. Mitgliederversammlungen „in Präsenz“
3. Keine Ausnahmen/Erleichterungen nach § 11 Abs 5 CoronaVO (judik., exek. und legislat. Gremien)
4. Max. 100 Personen
5. Veranstalter, Helfer und Mitwirkende zählen nicht mit
6. Geimpfte und Genesene mit Nachweis zählen mit; keine Ausnahme nach § 8 SchAusnahmV
7. Jede Person zählt, auch Kinder
8. Keine Testpflicht
9. Maskenpflicht, soweit erforderlich und zumutbar nach Personenzahl und örtlichen Gegebenheiten

Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

III. Wettkampfsport

Spitzen- und Profisportveranstaltungen sind erlaubt <i>→ siehe Übersicht „Regelungen für den Sport“ des KuMi BW</i> Öffnungsstufe 1: max. 100 Zuschauer Öffnungsstufe 2: max. 250 Zuschauer	Wettkampfsport im Freizeit- und Amateurbereich ist untersagt
---	---

IV. Sportbetrieb in Relation zur 7-Tage-Inzidenz:

→ siehe Übersicht „Regelungen für den Sport“ des KuMi BW, insbesondere auch zu Öffnungsstufe 2+3

„Notbremse“ in Land- und Stadtkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 (Bundesrecht)

- Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit.
- Kinder bis einschließlich 13 Jahren dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest.
- Rehasport ist/bleibt immer gestattet
- Betrieb von Schwimmbädern nur für Profi- und Spitzensport sowie für Anfängerschwimmkurse

Allgemeine Regelungen der CoronaVO BW (treten unabhängig von der Öffnungsstufe automatisch in Kraft, sobald die „Notbremse“ außer Kraft tritt)

- Kontaktarmer Sport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder unter 14 Jahren der jeweiligen Haushalte zählen nicht mit.
- Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 20 Kindern Sport im Freien ausüben. Erwachsene Aufsichtspersonen zählen dabei nicht mit. Anleitungspersonen sollten einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest nachweisen.
- Auf weitläufigen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien dürfen auch mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern die Gruppen untereinander einen durchgängigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.

„Öffnungsstufe 1“: Grundlegende Lockerungen bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100

(erst 2 Tage nach Bekanntgabe durch die zuständige Behörde)

- Kontaktarme Sportausübung für den Freizeit- und Amateursport im Freien mit maximal 20 Personen.
- **Pflicht zur Vorlage eines negativen Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 21 VIII CoronaVO)**
- Auf weitläufigen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien dürfen auch mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern die Gruppen untereinander einen

durchgängigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.

- Außenbereiche von Schwimmbädern mit einer Person je angefangene 20 qm
- Grundsätzlich müssen Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben.
- Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen (z.B. Frei- und Hallenbäder). Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für die Polizei und Feuerwehr).

„Öffnungsstufe 1“: Zusätzliche Infos für Vereine

1. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ist mit der Maßgabe gestattet, dass sich der Start- und Zielort der Reise in einem Stadt- oder Landkreis befindet, in dem die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG keine Anwendung finden, und eine Höchstbesetzung des jeweiligen Reisebusses mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen erfolgt,
2. Betrieb von Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und sonstigen Freizeiteinrichtungen im Freien für die Nutzung durch bis zu 20 Personen gleichzeitig gestattet,
3. Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG), mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächengestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 21 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
4. Soweit keine Flächen- oder Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt.

V. Zu Öffnungsstufen 2 + 3:

→ siehe Übersicht „Regelungen im Sport“ des KuMi BW

VI. Ausnahmen, Modellvorhaben und Empfehlungen

Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium können die zuständigen Behörden Modellvorhaben zulassen.

Es wird empfohlen, sich vor der Aufnahme des Sportbetriebs mit den zuständigen kommunalen Ämtern in Verbindung zu setzen.

Marcel Kucharz
Rechtsanwalt